

# Beschluss



## des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Vorliegen besonderer Umstände

Vom 20. März 2020

- I. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 das Vorliegen besonderer Umstände gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 seiner Geschäftsordnung (GO) beschlossen.

Der Beschluss wurde getroffen, weil durch die Corona-Pandemie eine für das Gesundheitswesen besonders herausfordernde Situation mit besonderen Versorgungsbedarfen und schnellen Entscheidungsnotwendigkeiten besteht. Schriftliche Abstimmungen sind nach diesem Beschluss auch ohne Beschlussfassung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 oder 2 GO möglich, auch wenn der Sachgegenstand noch nicht in einer Sitzung des Plenums beraten wurde und auch wenn eine Vorbereitung durch den Unterausschuss nicht erfolgt ist, solange aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung besteht.

Der Beschluss wurde außerdem getroffen, weil erhebliche Einschränkungen der Möglichkeit von Präsenzsitzungen bestehen. Schriftliche Abstimmungen sind nach diesem Beschluss auch ohne Beschlussfassung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 oder 2 GO möglich, wenn auch eine Sitzung in Form der Videokonferenz mit synchroner Übertragung von Bild und Ton sämtlicher Stimm- und Mitberatungsberechtigten voraussichtlich nicht durchgeführt werden kann.

- II. Der Beschluss tritt am 20.03.2020 in Kraft und gilt für 4 Monate.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken